

I n s e r a t e .

Bekanntmachung

betreffend

**den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr
und
den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.**

(Vom 25. Oktober 1882.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1882 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1882 gestellt haben, in die Landwehr übertreten

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1847 geboren sind;
- b) die im Jahre 1850 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1882 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1850;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1850 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1882 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1838, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1882 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1882 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1838.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pierdeaurüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1838 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweizerisches Militärdepartement:

Hertenstein.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Unteragenten der Auswanderungsfirma *M. Goldsmith in Basel* haben ihr Domizil verlegt:

Mr. *Jakob Gmür von Brig* (Wallis) nach *Wesen* (St. Gallen).

„ *Xaver Gilli von Kriens* (Luzern) nach *Luzern*.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Viehverkehr mit Oesterreich.

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck hat in Abänderung der unterm 26. Juli abhin erlassenen Verfügungen (B. B. 1882, III, 519) eine Anordnung getroffen, wonach das k. k. Grenzzollamt Höchst nunmehr jeden Mittwoch von 1—4 Uhr Nachmittags für die Einfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz geöffnet sein wird.

Bern, den 24. Oktober 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.

Bekanntmachung.

Es wurden als Unteragenten entlassen:

Von der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau:*
Giov. Batt. Janner in Cevio (Bundesblatt 1881, II, 950).

Von der Auswanderungsagentur *A. Zwilchenbart in Basel:*
Jules Gfeller, z. Z. in Lausanne (Bundesblatt 1881, II, 951).

Bern, den 26. Oktober 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Gotthardbahn.

Laut einem von den Oberitalienischen Bahnen publizirten Avis lehnt diese Verwaltung mit Rücksicht auf den großen Güterandrang und den Umstand, daß in Folge Unterbrechung des Verkehrs auf der Brenneroute die nach Deutschland bestimmten Güter großentheils über den Gotthard instradirt werden müssen, während der Dauer dieser Verhältnisse die Verantwortlichkeit wegen Nichteinhalten der reglementarischen Lieferfristen ab.

Luzern, den 19. Oktober 1882.

In Folge Unterbrechung des Verkehrs auf der Brenneroute und des dadurch bedingten Güterandrangs auf der Gotthardbahn, wird mit Bewilligung der schweizerischen Bundesbehörde die reglementarische Lieferfrist für Gütersendungen auf unsern Linien bis auf Weiteres um vier Tage verlängert.

Die Sistirung dieser Maßregel wird in den öffentlichen Blättern publizirt werden.

Luzern, den 24. Oktober 1882.

Die Direction.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Tarife für den südwestdeutsch-schweizerischen Güterverkehr, nämlich Heft I, II, III und IV vom 1. Mai 1880, Heft Va vom 1. Januar 1881 und Heft VI vom 1. März 1881 mit deren Nachträgen, ferner die Ausnahmetarife für Cement ab Heidelberg und Friedrichsfeld und für Steinkohlen ab Mannheim und Ludwigshafen vom 1. Mai 1880 werden vom 1. Februar 1883 an successiv durch neue Tarife ersetzt werden.

Zürich, den 19. Oktober 1882.

Die in Ziffer 2 der Bemerkungen des belgisch-schweizerischen Kohlenausnahmetarifs vom 1. September 1882 vorgesehene Taxermäßigung von 75 Cts. beziehungsweise Fr. 1 pro 1000 kg. tritt künftig auch dann ein, wenn 100,000 beziehungsweise 200,000 kg. Kohlen an mehrere Empfänger oder nach verschiedenen Stationen in der Schweiz aufgegeben werden, sofern die Aufgabe des besagten Quantum in Belgien gleichzeitig und durch dieselbe Grube erfolgt.

Zürich, den 19. Oktober 1882.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1882 ab tritt für die Beförderung von Steinkohlen etc. ab sächsischen Stationen nach Italien via Gotthard-Chiasso ein Ausnahmetarif in Kraft. Derselbe kann bei den Generaldirektionen der bayerischen und sächsischen Staatsbahnen in München bzw. Dresden bezogen werden und ist auf unserm Tarifbureau zur Einsicht aufgelegt.

Zürich, den 23. Oktober 1882.

Die Direction.

Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. November d. J. treten folgende Tarifnachträge in Kraft:

1. II. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif zwischen Basel einerseits und Stationen der Westschweiz und Jura-Bern-Luzern-Bahn etc. anderseits, vom 1. Juli bezw. 1. Oktober 1880.
2. III. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Centralbahn einerseits und der Suisse Occidentale und Simplonbahn anderseits, vom 1. August 1880.

Diese Nachträge enthalten die Bestimmungen über die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen gelösten Hin- und Rückfahrtsbillete auf den nächstfolgenden Werktag und können dieselben auf sämtlichen Centralbahnstationen eingesehen werden.

Basel, den 26. Oktober 1882.

Das Directorium.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bezugnehmend auf unsere Publikation vom 10. August d. J. machen wir hiemit bekannt, daß unser neuer interner Gütertarif, auf dem sog. Reformsystem beruhend, am 1. Januar 1883 in Kraft treten wird.

Gleichzeitig werden auf Ende dieses Jahres unsere internen Spezialtarife A, B, C und E aufgehoben, insofern aber deren Taxen sich billiger stellen, als die Normal- oder Ausnahmetaxen des neuen internen Gütertarifs, werden sie noch bis 31. Januar 1883 Anwendung finden. Taxerhöhungen von Belang werden überhaupt für die Güter der betreffenden Spezialtarife nicht eintreten.

Die auf 1. Oktober beziehungsweise 1. November d. J. gekündeten direkten Gütertarife werden successive unter jeweiliger Publikation aufgehoben und ersetzt werden.

Bern, den 23. Oktober 1882.

Die Direction.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. k. Mts. November tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport von Wein in Fässern, sowie für leer zurück oder zur Füllung gehende Fässer nach und von der Tirolerlinie der Oesterreichischen Südbahn in Kraft, der bei den Verbandstationen bezogen werden kann.

St. Gallen, den 20. Oktober 1882.

Die Generaldirection.

Schweizerischer Juristenverein.

Das Centralcomite des schweizerischen Juristenvereins hat für das laufende Geschäftsjahr die Ausschreibung folgender Preis aufgabe beschlossen:

Kritische Beleuchtung der Frage unzulässiger Besteuerung für Kultuszwecke im Sinne von Artikel 49 der Bundesverfassung und Vorschläge für den Entwurf eines daherigen Bundesgesetzes.

Für die Lösung dieser Preis aufgabe ist ein erster Preis von Fr. 300 und ein zweiter von Fr. 200 ausgesetzt und es sind die daherigen Arbeiten in einer der drei Landessprachen bis Ende Mai 1883 dem Unterzeichneten einzusenden. Dieselben sind mit einem Motto zu versehen und ein versiegelter Umschlag mit dem nämlichen Motto soll den Namen des Verfassers enthalten. Der Umfang darf fünf bis sechs Druckbogen nicht überschreiten. Das Eigenthum der gekrönten Preisschriften verbleibt der Gesellschaft, mit dem Rechte, dieselben dem Druck zu übergeben, wenn die Generalversammlung denselben beschließt. Die Mitglieder des Vereins und andern Juristen der Schweiz werden freundlich eingeladen, an der Lösung dieser Preis aufgabe sich zu betheiligen.

Lausanne, den 16. Oktober 1882. 21

Der Präsident des schweiz. Juristenvereins:
Dr. J. Morel.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Spanien.

Der schweizerische Konsul in Barcelona macht darauf aufmerksam, daß viele schweizerische Fabrikanten zu den Ursprungszeugnissen ihr Geschäftspapier mit Firmastempel etc. verwenden. Es ist dies unstatthaft, weil das Zeugniß, auch wenn es vom betreffenden Industriellen geschrieben worden ist, in jeder Hinsicht den Charakter eines vom Gemeindevorsteher ausgestellten Dokuments tragen soll. Zeugnisse mit Firmastempel und dergl. laufen Gefahr, von der spanischen Zollbehörde zurückgewiesen zu werden.

Bern, den 23. September 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Warnung.

Vor den Offerten eines gewissen Giuseppe Rossi, welcher in jüngster Zeit in Valenza eine Art Stellenvermittlungsbüreau — Studio di Commissioni — mit Filialen in Alessandria, Como und Chiasso gegründet hat, wird gewarnt.

Bern, den 13. Oktober 1882.

Die schweiz. Bundeskanzlei,

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto-frei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|--|
| 1) Postkommis in Neuenburg. | } | Anmeldung bis zum 10. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 2) Posthalter in Dombresson (Neuenburg). | | |
| 3) Postpacker in Neuenburg. | | |
| 4) Postablagehalter und Briefträger in Ballwyl (Luzern). | } | Anmeldung bis zum 10. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| 5) Briefträger u. Packer in Göschenen (Uri). | | |
| 6) Telegraphist in Saignelégier (Bern). | | Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern. |
| 7) Telegraphist in Bern. | | Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 15. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern. |

- | | | |
|---|---|--|
| 1) Postverwalter in Brieg (Wallis). | } | Anmeldung bis zum 3. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 2) Briefträger in St. Léger (Waadt). | | |
| 3) Postverwalter in Saignelégier (Bern). | } | Anmeldung bis zum 3. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 4) Postkommis in Locle. | | |
| 5) Postablagehalter und Briefträger in Wyler (Uri). | | Anmeldung bis zum 27. Oktober 1882 bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| 6) Briefträger in Enge (Zürich). | | Anmeldung bis zum 3. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 7) Telegraphist in Roveredo (Tessin). | | Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. November 1882 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz. |
| 8) Telegraphist in Zürich. | | Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 8. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich. |

Schweiz. Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce suisses.

Bekanntmachung.

Die unten folgende Marke N° 605, Eigenthum der Herren **Lehmann, Siegenthaler & Cie. in Walkringen** (Ctn. Bern), ist unter heutigem Datum auf Ansuchen der Besitzer gelöscht worden.

Bern, den 17. Oktober 1882.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken.

Publication.

En date de ce jour, la marque N° 605, propriété de **MM. Lehmann, Siegenthaler & Cie. à Walkringen** (Ctn. de Berne), a été rayée de nos registres, sur la demande des propriétaires.

Berne, le 17 octobre 1882.

Bureau fédéral
des marques de fabrique et de commerce.



*Echter leichter türkischer
Rauchtabak wird allein
echt verkauft bei
Lehmann, Siegenthaler & Co.
Fabrikanten
Walkringen (Ctn. Bern)*

Bekanntmachung.

Laut Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau, vom 11. Juli 1882, ist die unten folgende Marke N° 581 der Herren **Ott & Hintermann in Oftringen** (Ctn. Aargau) als ungültig erklärt worden. Dieselbe wurde unter heutigem Datum aus unsern Registern gelöscht.

Bern, den 24. Oktober 1882.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken.

Publication.

D'après un arrêt du tribunal suprême du Canton d'Argovie, du 11 juillet 1882, la marque ci-après, inscrite sous N° 581 au nom de MM. **Ott & Hintermann à Oftringen** (Ctn. d'Argovie) a été déclarée non valable.

En date de ce jour, elle a été rayée de nos registres.

Berne, le 24 octobre 1882.

Bureau fédéral
des marques de fabrique et de commerce.



Bekanntmachung.

Die Marken N° 84 und 557, hinterlegt von der Firma:

VonderMühl, Bürgy & Cie. in Basel

sind, in Folge Auflösung dieser Gesellschaft, mit dem Geschäfte selbst auf die neue Firma:

VonderMühl & Cie. in Basel

übertragen worden.

Bei der Marke N° 84 erscheinen nun in dem vom Basiliken gehaltenen Schild anstatt der verschlungenen Initialen V B C die verschlungenen Initialen V & C° und die Marke N° 557 trägt auf dem äussern Rand die vollständige neue Firma.

Bern, den 18. Oktober 1882.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken.

Publication.

Les marques N° 84 et 557, déposées par la maison

VonderMühl, Bürgy & Cie. à Bâle

ont été transférées, ensuite de dissolution de cette société, à la nouvelle raison sociale:

VonderMühl & Cie. à Bâle.

La marque N° 84 porte maintenant dans l'écusson tenu par le basilic les initiales entrelacées V & C°, au lieu des initiales V B C, et la marque N° 557 la nouvelle raison de commerce écrite en toutes lettres sur le bord extérieur.

Berne, le 18 octobre 1882.

Bureau fédéral
des marques de fabrique et de commerce.

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 19. Oktober 1882, 10 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 19 Octobre 1882, à dix heures du matin.

N° 820.

J. J. Arbenz, Bijoutier,
Schaffhausen.

Silberwaaren mit dem Feingehalt 800 ‰.



N° 821.

J. J. Arbenz, Bijoutier,
Schaffhausen.

Goldwaaren mit dem Feingehalt 750 ‰.



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 20. Oktober 1882, 11 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 20 Octobre 1882, à onze heures du matin.

N° 822.

Müller-Landsmann, Kaufmann und Fabrikant,
Lotzwyl.

Kaffeesurrogate und speziell Feigenkaffee.



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 21. Oktober 1882, 11 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 21 Octobre 1882, à onze heures du matin.

N° 823.

A. Krauss, négociant,
Chaux-de-Fonds.

**Fournitures, outils et
machines pour horlogers,
orfèvres, graveurs
et mécaniciens.**



Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 23. Oktober 1882, 9 Uhr Vormittags, eingetragen worden. La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 23 Octobre 1882, à neuf heures du matin.

N° 824.

Courvoisier & Cie., fabricants,
Chaux-de-Fonds.

**Mouvements d'horlogerie, boîtes de montres,
étuis de montres et de bijouterie, fournitures
et autres articles concernant l'horlogerie
en général.**



N° 825.

Jos. Arnold Gerig, Kaufmann,
Hottingen - Zürich.

**Landesprodukte, Kolonial-, Spezerei-, Oel- und
Fettwaaren; Wein und Spirituosen.**



Ausländische Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce étrangères.

Rectification.

Il s'est glissé une erreur dans la publication du 14 Octobre 1882, concernant la modification de la légende sur le bord des marques anglaises N° 42, 100, 101. La raison sociale des propriétaires doit s'écrire:

Bass, Ratcliff & Gretton. Limited

et non pas:

Bass, Rateliff & Gretton. Limited

Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 20. Oktober 1882, 11 Uhr Vormittags, eingetragen worden. La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 20 Octobre 1882, à onze heures du matin.



N° 566.

G. Domont & Collet,
commissionnaires,
Paris.

Contenants
et emballages, ainsi que
papiers de commerce.

Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 21. Oktober 1882, 10 Uhr Vormittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 21 Octobre 1882, à dix heures du matin.

N° 567.

Anatole Descamps (A. Humbert frères),

fabricant et commerçant,

Lille.

Bobines de fil de lin à coudre de sa fabrication.



le Meilleur Fil à Coudre
le Plus Economique

N° 568.

Anatole Descamps (A. Humbert frères),

fabricant et commerçant,

Lille.

Bobines de fil de lin à coudre de sa fabrication.



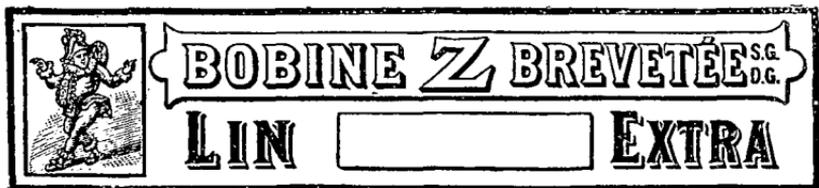
N° 569.

Anatole Descamps (A. Humbert frères),

fabricant et commerçant,

Lille.

Bobines de fil de lin à coudre de sa fabrication.



N° 570.

Anatole Descamps (A. Humbert frères),
fabricant et commerçant,
Lille.

Bobines de fil de lin à coudre de sa fabrication.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1882
Date	
Data	
Seite	248-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.